

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen bildet keine Ortsteilvertretungen.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Blau über zwei erniedrigten silbernen Wellenleisten eine fliegende silberne Möwe.
- (4) Die Flagge ist quergestreift von Blau, Weiß und Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der weiße Streifen die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuches einnimmt. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Für besondere Formen der Flagge (Hochformat, Banner, Wimpel) sind Ausnahmen von Satz 4 zulässig.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde und die Umschrift
• GEMEINDE OSTSEEBAD NIENHAGEN • LANDKREIS ROSTOCK •
und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.
- (6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei wichtigen Planungen oder Vorhaben eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Eine Einwohnerversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, werden die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung informiert. Aktuelle Informationen werden auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Nienhagen bekanntgemacht. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die

beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragezeit vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie dem Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragezeit ist ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. – einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. – Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. – GrundstücksangelegenheitenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht während der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Bei Vorhaben besonderer Wichtigkeit der Gemeinde, muss die Gemeindevertretung bei der endgültigen Zuschlagserteilung beteiligt werden.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung bestimmt je Wählergruppe oder Partei einen weiteren Gemeindevertreter als zugeordnetes stellvertretendes Hauptausschussmitglied.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
 1. - Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze über 10.000 € bis 30.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze über 500 € bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.
 2. - über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert innerhalb einer Wertgrenze über 10.000 € bis 50.000 € (brutto) für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen
 - 3.– die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10%

der betreffenden Haushaltsstelle, innerhalb einer Wertgrenze über 1.500 € bis 5.000 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze über 1.500 € bis 5.000 €(brutto) je Ausgabefall.

- 4.- die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze über 500 € bis 10.000 €(brutto).
- 5.- über die Genehmigung von Verträgen im Sinne von § 22 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 39 Abs. 3a KV - MV der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze über 5.000,- € (brutto) bis 10.000,- € oder bei wiederkehrenden Leistungen bis 1.000,- € (brutto) monatlich halten.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen innerhalb einer Wertgrenze von über 100 € bis 1.000 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 und 5 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Gemeindevertretung bestimmt je Wählergruppe oder Partei einen weiteren Gemeindevertreter als zugeordnetes stellvertretendes Ausschussmitglied.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, davon bis zu 3 sachkundige Einwohner. Die Gemeindevertretung bestimmt je Wählergruppe oder Partei einen weiteren Gemeindevertreter als zugeordnetes stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Natur- u. Umweltschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen, Fremdenverkehr; Seniorenförderung

Die Gemeinde kann zeitweilige Ausschüsse bilden.

- (5) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse finden öffentlich, die des Hauptausschusses nicht öffentlich statt.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. –Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro-Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.
 2. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bis zu einer Höhe von 10.000 € (brutto) für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.
 3. – über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.500 €(brutto) je Ausgabefall.
 4. – bei der Verfügung über Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 1.500 €(brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto).
 5. über die Genehmigung von Verträgen im Sinne von § 22 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 39 Abs. 3a KV - MV der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 5.000,- € (brutto)
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €(brutto)
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € (brutto) bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € (brutto) pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 € (brutto).
- (5) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über
1. Die Erklärung des Vorkaufsrechtsverzichts nach §§ 24 ff. BauGB und nach § 22 Denkmalschutzgesetz M-V (DSCHG M-V)
 2. Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB
- Zu beiden Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen, sonst muss die Gemeindevertretung entscheiden.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 4 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 EUR. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 40,00 EUR pro Sitzung. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2.160,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (5) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 432,00 EUR, die zweite Stellvertretung monatlich 216,00 EUR. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 4. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr / ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 zu.
- (6) Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Zusätzlich erfolgt der Aushang über die Homepage des Amtes www.amt-doberan-land.de auf der Hauptseite und auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Nienhagen www.ostseebad-nienhagen.de. Dieser Aushang hat informatorischen Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in der Strandstraße 16; an der Strandversorgung (Am Meer 1a); im Schulweg; im Technopark Nienhagen, Am Rondell; Einfahrt zum Wohngebiet „Am Ehbrauk“ und Einfahrt zum Wohngebiet „An den Weiden“.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude des

Amtes (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Bad Doberan-Land (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Sprachformen

- (1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und für Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.02.2012 außer Kraft.

Ostseebad Nienhagen, den

30.01.2025

- Siegel -

Zemelka
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 30.01.25

abzunehmen am: 14.02.25

- Siegel -

Zemelka
Bürgermeister

abgenommen am: 20.02.2025

- Siegel -

Zemelka
Bürgermeister

